

## Verfahren im Wasserrecht

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW S. 460) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797)**

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
Az: 66-34-07-10036-09

Bergisch Gladbach, den 11.11.2009

Die Fa. Paja Kunststoffe Jaeschke GmbH, Bergische Landstraße 104, 51503 Rösrath beabsichtigt im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 89, Gewerbegebiet Lehm bach, ein namenloses Gewässer, dass teilweise verrohrt durch das Planungsgebiet verläuft, zu öffnen, zu renaturieren und an den Lehm bach anzubinden. Der Ausbau des Gewässers erfolgt auf den firmeneigenen Grundstücken Gemarkung Forsbach, Flur 7, Flurstücke 1297, 1298, 1300, 1301 und 1302.

Mit Antrag vom 01.10.2009 wurde der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 31 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den geplanten Ausbau eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 14 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kreuzer

Aushang vom 13. - 20.11.2009